

Nr 154 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Magistrats-Personalvertretungsgesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Nach der den § 15 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 15a Sonderbestimmungen für Bedienstete der Berufsfeuerwehr“

*1.2. Nach der den § 39 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 39a Telearbeit“

*1.3. Nach der den § 72 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 72a Pflgeteilzeit  
§ 72b Bildungsteilzeit“

*1.4. Die den § 83 betreffende Zeile lautet:*

„§ 83 Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses“

*1.5. Nach der den § 83 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 83a Urlaubersatzleistung bei Beamtinnen und Beamten“

*1.6. Die den § 87a betreffende Zeile lautet:*

„§ 87a Frühkarenzurlaub“

*1.7. Die den § 88 betreffende Zeile lautet:*

„§ 88 Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder einer bzw eines pflegebedürftigen Angehörigen“

*1.8. Nach der den § 157 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 157a Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2“

*1.9. Nach der den § 199 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 199a Teuerungszulagen“

*1.10. Nach der den § 13 (Anlage 1) betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 14 Verwendungsgruppe kp“

*1.11. Die den § 1 (Anlage 2) betreffende Zeile lautet:*

„§ 1 Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1“

*1.12. Die den § 3 (Anlage 2) betreffende Zeile lautet:*

„§ 3 Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2“

*2. Im § 1 Abs 2 erhält die bisherige Z 3 die Ziffernbezeichnung „4.“ und wird nach der Z 2 eingefügt:*

„3. Bedienstete, die unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft übernommen werden;“

3. Im § 2 lautet die Z 1:

„1. Dienststellen: Ämter, Amtsstellen, Abteilungen und andere Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden.“

4. Im § 3 wird angefügt:

„(8) Die Dienstbehörde ist ermächtigt, vor der Bestellung von Beamtinnen und Beamten, die mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2 des Strafrechtsgesetzes 1968 einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.“

5. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird die Z 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. sie die gemäß § 15 erforderliche Anzahl von Schwerarbeitszeiten aufweisen oder die Voraussetzungen des § 15a erfüllen.

Die Erklärung ist mindestens fünf Monate vor der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand abzugeben.“

5.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, den die Beamtin oder der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des fünften Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Beamtin oder der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt oder die Erklärung nach der im Abs 1 letzter Satz festgelegten Frist abgegeben, wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des fünften auf die Erklärung folgenden Monats wirksam.“

6. Nach § 15 wird eingefügt:

**„Sonderbestimmungen für Bedienstete der Berufsfeuerwehr**

**§ 15a**

(1) In der Berufsfeuerwehr verwendete Beamtinnen und Beamte können abweichend von den §§ 13 bis 15 die Versetzung in den Ruhestand ab dem Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 57. Lebensjahr vollenden, wenn sie in den letzten 360 Monaten vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand mindestens 180 Nachtschwerarbeitsmonate oder insgesamt mindestens 240 Nachtschwerarbeitsmonate aufweisen.

(2) Nachtschwerarbeitsmonate im Sinn dieser Bestimmung sind solche Kalendermonate, in denen die Beamtin oder der Beamte an mindestens sechs Tagen jeweils in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im Schichtdienst geleistet hat, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Beamtin oder des Beamten gehandelt hat.“

7. Im § 18 werden die Abs 5 und 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten einer Grundausbildung;
2. die Kosten, die der Stadt aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind;
3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren.

(6) Die der Stadt gemäß Abs 4 und 5 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 175 Abs 2 und 176 Abs 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Werden Vertragsbedienstete zu Beamtinnen bzw Beamten ernannt, gelten die Abs 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtinnen- oder Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.“

8. Im § 21 wird angefügt:

„(5) Die Stadt ist ermächtigt, vor der Anstellung von Vertragsbediensteten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen zur Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2 des Strafrechtsgesetzes 1968 einzuholen. Die-

se Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.“

9. Im § 24 werden ersetzt:

9.1. im Abs 4 die Worte „des Monatsentgelts“ durch die Worte „des Monatsbezugs“;

9.2. im Abs 5 der Klammerausdruck „(Abs 1 Z 1)“ durch den Klammerausdruck „(Abs 1 Z 2)“.

10. Nach § 39 wird eingefügt:

### **„Telearbeit**

#### **§ 39a**

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann Bediensteten mit ihrer Zustimmung angeordnet werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder einer von ihnen selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn

1. sich die oder der Bedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von der oder dem Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann;
3. die oder der Bedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und
4. die oder der Bedienstete nachweist, dass in dem von ihr oder ihm gewählten Tätigkeitsort die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Telearbeit vorliegen.

Allfällige Mehrkosten, die der oder dem Bediensteten durch den vermehrten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen, sind von ihr bzw ihm zu tragen.

(2) In der Anordnung nach Abs 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Formen der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern der Dienststelle und der oder dem Telearbeit verrichtenden Bediensteten,
3. die Zeiten, in denen die oder der Telearbeit verrichtende Bedienstete sich dienstlich erreichbar zu halten hat und
4. die Anlassfälle und Zeiten, in denen die oder der Telearbeit verrichtende Bedienstete verpflichtet ist, an der Dienststelle anwesend zu sein.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres angeordnet werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Anordnung von Telearbeit ist zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach Abs 1 entfällt,
2. die oder der Bedienstete einer sich aus Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Z 2 bis 4 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommt,
3. die oder der Bedienstete wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
4. die oder der Bedienstete ihre oder seine Zustimmung zur Telearbeit zurückzieht.“

11. Im § 41 Abs 1, Abs 2 Z 2 lit b und Abs 4 und im § 42 Abs 1 und Abs 5 werden jeweils die Worte „einer anderen Dienststelle“ durch die Worte „einer anderen Abteilung“, im § 41 Abs 2 Z 2 lit d die Worte „in der Dienststelle“ durch die Worte „in der Abteilung“, im § 41 Abs 2 Z 4 das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Abteilung“ und im § 42 Abs 1 die Worte „dieser anderen Dienststelle“ durch die Worte „dieser anderen Abteilung“ ersetzt.

12. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 werden die Worte „ihrer oder seiner Dienststelle“ durch die Worte „ihrer oder seiner Abteilung“ ersetzt.

12.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Abberufung der Beamtin oder des Beamten von ihrer oder seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn die neue Verwendung der bisherigen nicht mindestens gleichwertig ist. Als gleichwertig gilt jede Verwendung, die zu keiner besoldungsrechtlichen Laufbahnverschlechterung führt.“

13. Nach § 72 wird eingefügt:

**„Pflegeteilzeit**

**§ 72a**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 88 Abs 1 Z 2 oder 3 kann die regelmäßige Wochen- dienstzeit der oder des Bediensteten auf ihren oder seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchst- tens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 71 Abs 3 und 6 sind anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jede zu betreuende Angehörige und jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeld- stufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Auf Antrag der oder des Bediensteten kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmä- ßigen Wochendienstzeit verfügt werden, wenn die oder der nahe Angehörige verstirbt, in stationäre Pfle- ge oder Betreuung in ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen wird oder die Pflege oder Betreuung nicht nur vorübergehend durch eine andere Betreuungsperson übernommen wird. § 73 bleibt unberührt.

**Bildungsteilzeit**

**§ 72b**

(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhält- nis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(2) Die gemäß Abs 1 vereinbarte regelmäßige Wochendienstzeit darf zehn Stunden nicht unter- schreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb von vier Jahren ab Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zwei Jahre nicht überschreiten darf.

(3) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilbeschäftigung zu enthalten, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen des Vertragsbediensteten zu berücksichti- gen sind. Auf Verlangen des Vertragsbediensteten ist die zuständige Dienstnehmervertretung den Ver- handlungen beizuziehen.

(4) Innerhalb von vier Jahren ab Antritt der Bildungsteilzeit (Abs 1) ist nur ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz nach folgender Maßgabe zulässig: Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungsteilzeit von zwei Jahren nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bil- dungsteilzeit für die weitere Dauer der vierjährigen Frist eine Bildungskarenz höchstens im halben Aus- maß des nicht ausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungskarenz muss zwei Monate betragen.

(5) § 89 Abs 2 gilt sinngemäß.“

14. Im § 74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 2 lautet:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Ur- laubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsaus- maß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.“

14.2. Die Abs 6 und 7 entfallen; die Abs 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

15. Im § 75 Abs 1 wird die Wortfolge „am Stichtag (§ 74 Abs 6)“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.

16. Im § 83 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Die Überschrift lautet:

**„Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses“**

16.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge „das zu viel empfangene Monatsentgelt“ durch die Wortfolge „der zu viel empfangene Monatsbezug“ ersetzt.

17. Nach § 83 wird eingefügt:

**„Urlaubersatzleistung bei Beamtinnen und Beamten**

**§ 83a**

(1) Beamtinnen und Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur Stadt übernommen werden (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin oder der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubersatzleistung.

(2) Beamtinnen und Beamten haben das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie aus dem Dienst ausgeschieden sind durch

1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der im § 9 Abs 3 Z 1, 3 oder 4 genannten Gründe,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 18 Abs 1 Z 1, 3, 4 oder 5,
3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des Regelpensionsalters, wenn diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt das Vierfache jener Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten (§ 150 Abs 2) im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Wenn für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, bereits über den für dieses Kalenderjahr zustehenden aliquoten Urlaubsanspruch hinaus Erholungsurlaub konsumiert wurde, ist dieser Übergenuß zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis aus den im Abs 2 Z 1 und 2 genannten Gründen endet.“

18. § 87a lautet:

**Frühkarenzurlaub**

**§ 87a**

(1) Einer oder einem Bediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Einem Bediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kin-

der) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einer oder einem Bediensteten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die oder der Bedienstete hat Beginn und Dauer des Frühkarenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich darzulegen.

(5) Der Frühkarenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw Partner, im Fall des Abs 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(6) Die Zeit des Frühkarenzurlaubs ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln.“

19. § 88 lautet:

**„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder einer bzw eines pflegebedürftigen Angehörigen**

**§ 88**

(1) Bediensteten ist auf Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs 3), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes;
2. einer der im § 90 Abs 2 genannten Personen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 4 Abs 2 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmen oder
3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person gemäß Z 2 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 widmen.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das Kind mit Behinderung nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige bzw jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs 1 Z 1 liegt vor, solange das Kind mit Behinderung

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres entweder dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(4) Bedienstete haben den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs 1 und 3) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs 1 gilt als ruhegenussfähige Magistratesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenussfähige Magistratesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 3 weggefallen ist.

(7) Auf Antrag der oder des Bediensteten kann die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügt werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für die oder den Bediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

20. Im § 103 Abs 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Beamtin oder des Beamten“ durch die Wortfolge „der oder des Bediensteten“ ersetzt.

21. Im § 150 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 2 wird im Klammerausdruck am Ende ein Beistrich und das Wort „Teuerungszulage“ eingefügt.

21.2. Abs 5 entfällt.

22. Im § 151 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Abs 1 lautet:

„(1) Es bestehen die Entlohnungsschemas 1 (Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung) und 2 (Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen). Das Gehalt der Bediensteten wird bestimmt:

1. im Entlohnungsschema 1
  - a) durch die Dienstklasse;
  - b) durch die Gehaltsstufe und
  - c) in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe.

Für die Einreihung von Vertragsbediensteten in die Verwendungsgruppen und Dienstzweige findet die Anlage 1 zu diesem Gesetz sinngemäß Anwendung. Für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen der Vertragsbediensteten ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

2. im Entlohnungsschema 2 (Verwendungsgruppe kp) durch die Gehaltsstufe.“

22.2. Im Abs 2 lautet der Einleitungssatz: „Im Entlohnungsschema 1 kommen folgende Dienstklassen in Betracht:“

22.3. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Abs 1 bis 4 gebührt folgenden Bedienstetengruppen eine Entlohnung in der Höhe des jeweils angegebenen Monatsbezuges:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Ausbildungsjuristinnen und -juristen:  | 2.039,10 €; |
| 2. Ferialkräften, dh Schülerinnen oder Schülern sowie Studentinnen und Studenten, die für höchstens zwei Monate beschäftigt werden: | 900,00 €.   |

(6) Abweichend von Abs 1 bis 5 gebührt Aushilfskräften, dh Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder nur fallweise verwendet werden, ein Stundenlohn, der in der Höhe von mindestens 4,80 € und höchstens 16,50 € zu vereinbaren ist. Nähere Bestimmungen zur Entlohnung von Aushilfskräften können durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erlassen werden.“

23. Im § 152 Z 2 lautet der erste Satz: „In den Verwendungsgruppen P1 bis P5, C und D sowie im Entlohnungsschema 2 gebührt nach zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe eine Zulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages ihrer Dienstklasse.“

24. Im § 153 wird die Wortfolge „der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung“ durch den Ausdruck „des Entlohnungsschemas 1“ ersetzt.

25. Nach § 157 wird eingefügt:

**„Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2**

**§ 157a**

(1) Den Leiterinnen oder Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt je nach Anzahl der Kindergruppen folgende monatliche Leiterzulage in Euro:

1	Gruppe	80,00 €
2	Gruppen	110,00 €
3	Gruppen	140,00 €
4	Gruppen	180,00 €
5	Gruppen	200,00 €
6	Gruppen	230,00 €
7	Gruppen	260,00 €
8	Gruppen	290,00 €
9	Gruppen	320,00 €
ab 10	Gruppen	350,00 €

(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden Pädagogen und Pädagoginnen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage in der Höhe von 3 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Prozentsätze des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

1. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit a und b der Tagesbetreuungs-Verordnung: 10 %;
2. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit c der Tagesbetreuungs-Verordnung: 7 %.

26. Im § 158 wird im Abs 3 Z 2 und im Abs 4 jeweils nach dem Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ der Klammerausdruck „(zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen)“ eingefügt.

27. Im § 159 Abs 5 lautet die Z 4:

„4. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 71 bis 72b, längstens jedoch für zehn Jahre.“

28. Im § 164 Abs 1 Z 2 wird in der lit a das Wort „Entlohnungsgruppe“ durch das Wort „Verwendungsgruppe“ ersetzt.

29. Im § 165 Abs 3 wird die Wortfolge „Vorrückung oder Zeitvorrückung“ durch die Wortfolge „Vorrückung, Zeitvorrückung oder Beförderung“ ersetzt.

30. Im § 178 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. In der Z 1 wird die Wortfolge „und Ergänzungszulage“ durch die Wortfolge „, Ergänzungszulage und Teuerungszulage“ ersetzt.

30.2. In den Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Ausdruck „Gehaltsstufe 2“ der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ eingefügt.

31. Im § 182 Abs 5 wird nach dem Ausdruck „Gehaltsstufe 2“ der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ eingefügt.

32. Nach § 199 wird eingefügt:

**„Teuerungszulagen**

**§ 199a**

Durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können Teuerungszulagen gewährt werden, wenn dies zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist. Diese Teuerungszulagen sind in Prozentsätzen festzusetzen. Sie können für die einzelnen Teile des Monatsbezugs (§ 150 Abs 2) auch verschieden hoch festgesetzt werden. Die Teuerungszulagen sind in gleicher Weise wie der Teil des Monatsbezugs zu behandeln, zu dem sie gewährt werden.“

33. Im § 202 werden ersetzt:

33.1. im Abs 8 in der Z 1 und 2 jeweils die Worte „zugrunde gelegten Monatsentgelts“ durch die Worte „zugrunde gelegten Monatsbezüge“;

33.2. im Abs 9 das Wort „Monatsentgelts“ durch das Wort „Monatsbezugs“;

33.3. im Abs 10 im ersten und zweiten Satz jeweils das Wort „Monatsentgelts“ durch das Wort „Monatsbezugs“;

33.4. im Abs 13 das Wort „Monatsentgelts“ durch das Wort „Monatsbezugs“.

34. Im § 207 wird die Z 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6. Abweichend von § 5 Abs 2 LB-PG

a) vermindert sich die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,42 Prozentpunkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte als Bedienstete bzw Bediensteter der Stadt

- mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder

- mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis

geleistet hat. Als Nachtdienst gilt dabei eine Dienstleistung von mindestens zwei Stunden in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr. Sind in einem Kalenderjahr beide Arten von Nachtdiensten geleistet worden, zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis als zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis;

b) ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 15a nicht zu kürzen.

6a. Besondere Pensionsbeiträge nach den §§ 10 und 10a LB-PG, die auf Grund von seit der Beitragsentrichtung vorgenommenen gesetzlichen Änderungen zu keiner Verbesserung der Ruhe- oder Versorgungsansprüche führen, sind der Beamtin oder dem Beamten oder deren bzw dessen Hinterbliebenen auf Antrag unverzinst zurückzuerstatten.“

35. Im § 209 Abs 3 lautet der zweite Satz: „Die Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug gemäß § 150 Abs 2 und die Sonderzahlung (§ 150 Abs 3).“

36. Im § 217 werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Die Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI Nr L 204 vom 26. Juli 2006;“

36.2. In der Z 2 lautet der Klammerausdruck: „(zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABI Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU)“;

36.3. Die Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABI Nr L 68 vom 18. März 2010;“

36.4. In der Z 8 lautet der Klammerausdruck: „(ABI Nr L 206 vom 29. Juli 1991, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG)“;

36.5. In der Z 10 lautet der Klammerausdruck „(ABI Nr L 156 vom 21. Juni 1990, in der Fassung der Richtlinie 2007/30 EG)“;

36.6. Der Punkt am Ende der Z 13 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„14. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI Nr L 335 vom 17. Dezember 2011.“

37. Im § 219 Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. In der Z 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 205“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 207“ ersetzt.

37.2. In der Z 2 lautet die lit b:

„b) aus dem Anlass des Endens des privatrechtlichen Dienstverhältnisses eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, ausgenommen die Berufsunfähigkeits- und die Invaliditätspension.“

38. Im § 221 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 2, 2, 3 Abs 8, 13 Abs 1 und 3, 15a, 18 Abs 5 bis 7, 21 Abs 5, 24 Abs 4 und 5, 39a, 41 Abs 1, 2 und 4, 42 Abs 1 und 5, 43 Abs 1 und 2, 72a, 72b, 74, 75 Abs 1, 83 Überschrift und Abs 4, 83a, 87a, 88, 103 Abs 1, 150 Abs 2, 151 Abs 1, 2, 5 und 6, 152, 153, 157a, 158 Abs 3 und 4, 159 Abs 5, 164 Abs 1, 165 Abs 3, 178 Abs 3, 182 Abs 5, 199a, 202 Abs 8, 9, 10 und 13, 207, 209 Abs 3, 217, 219 Abs 5, § 14 der Anlage 1 und die §§ 1, 2 und 3 der Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Bediensteten, die bis zum 1. Jänner 2016 bereits Urlaubsansprüche nach § 74 in der bis dahin geltenden Fassung erworben haben, bleibt das erhöhte Urlaubsausmaß auch nach dem Inkrafttreten des § 74 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 gewahrt.

(8) Die im § 157a und im § 3 der Anlage 2 festgelegten Beträge können erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 gemäß § 160 erhöht werden. Die Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann dabei bereits vor dem 1. Jänner 2016 erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

(9) Die Bediensteten der bisherigen Verwendungsgruppen ki1 und ki2 wechseln ins neue Entlohnungsschema 2 und werden in der neuen Verwendungsgruppe kp in jene Gehaltsstufe gereiht, die ihrer bis zu diesem Zeitpunkt für sie geltenden Gehaltsstufe der Nummerierung nach entspricht. Diese Gehaltsstufe bildet die Überleitungsstufe. Von der Überleitungsstufe erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe zu jenem Zeitpunkt, in dem die oder der Bedienstete nach dem bisherigen Vorrückungssystem in die nächste Gehaltsstufe regulär vorgerückt wäre. Ab dieser Vorrückung befinden sich die übergeleiteten Bediensteten in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie dann ebenso wie alle neu eintretenden Bediensteten in höhere Gehaltsstufen vorrücken. Mit der ex-lege-Überleitung entfällt im Entlohnungsschema 2 die Belastungszulage.

(10) Beamtinnen und Beamte, deren Geburtsdatum zwischen dem 1. Jänner 1958 und dem 30. November 1959 liegt, können beantragen, dass die Differenz zwischen ab dem 1. Jänner 2003 gemäß § 147 Abs 2 des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, LGBl Nr 42/2003, bzw dessen Vorgängerbestimmungen (Anlage 1 Z 2 zum Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981) geleisteten Pensionsbeiträgen und den gemäß § 147 Abs 3 des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002 bzw dessen Vorgängerbestimmungen (Anlage 1 Z 2 und 7 zum Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981) zu leistenden Beträgen rückerstattet wird. Diese Rückerstattung erfolgt in Form einer unverzinsten Gutschrift, die mit den von der Beamtin oder dem Beamten in Zukunft zu leistenden Pensionsbeiträgen oder Beiträgen gemäß § 47 LB-PG verrechnet wird. Anträge im Sinn dieses Absatzes können nur innerhalb eines Jahres ab dem im Abs 7 genannten Zeitpunkt gestellt werden, verspätet eingebrachte Anträge sind unzulässig.“

39. In der Anlage 1 wird angefügt:

### **Verwendungsgruppe kp**

#### **§ 14**

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe kp ist

1. bei einem Einsatz als Pädagogin oder Pädagoge in Kindergärten nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder der Diplomprüfung für Kindergärten; für eine Assistenz bzw eine Assistenz der Integration (§ 19 Abs 9 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) berechtigt auch die Befugnis zum Unterricht an Volksschulen zur Reihung in kp, wobei eine Hospitier- oder Praxiszeit von mindestens vier Wochen in einem Kindergarten nachzuweisen ist.
2. bei einem Einsatz als Erzieherin oder Erzieher in Horten nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 die erfolgreiche Ablegung einer der folgenden Ausbildungen:
  - a) Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher oder Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
  - b) Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;

- c) Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.
3. bei einem Einsatz als Pädagogin oder Pädagoge in Tagesbetreuungseinrichtungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 die erfolgreiche Ablegung einer der folgenden Ausbildungen:
- Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
  - eine der in Z 2 angeführten Ausbildungen;
  - Hochschulstudium der Pädagogik oder Psychologie;
  - Akademie für Sozialarbeit bzw Fachhochschule Soziale Arbeit.
4. bei einem Einsatz als Pädagogin oder Pädagoge in Betreuungseinrichtungen nach dem Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 oder in Jugendzentren die erfolgreiche Absolvierung einer der in Z 3 lit a bis d genannten Ausbildungen.“

40. In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

40.1. Die Überschrift des § 1 lautet:

**„Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1“**

40.2. Im § 1 Abs 1 und 3 und im § 2 Abs 1 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen“.

40.3. Im § 1 Abs 3 und im § 2 Abs 3 lautet die erste Fußnote unter der Tabelle:

- „\* Die 10. Gehaltsstufe kann von folgenden Bediensteten der Verwendungsgruppe C in der Dienstklasse V nach vier in der Gehaltsstufe 9 verbrachten Jahren unbeschadet ihres Anspruches auf eine Dienstalterszulage erreicht werden:
- Bedienstete, die die Tätigkeit einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, einer Amtsstellenleiterin oder eines Amtsstellenleiters ausüben;
  - Bedienstete, die eine einer solchen Tätigkeit nach Feststellung des Stadtsenats in sachlicher und umfangmäßiger Hinsicht gleichzuhaltende Tätigkeit ausüben,
  - Bedienstete, die eine Planstelle der Verwendungsgruppe B innehaben.“

40.4. § 3 lautet:

**„Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2**

**§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.300,00
2	2.320,00
3	2.340,00
4	2.360,00
5	2.380,00
6	2.400,00
7	2.430,00
8	2.460,00
9	2.510,00
10	2.590,00
11	2.690,00
12	2.830,00
13	2.960,00
14	3.080,00
15	3.210,00
16	3.330,00
17	3.450,00
18	3.570,00
19	3.680,00

## **Artikel II**

Das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 69/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2014 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 10 Abs 2 lit l wird die Wortfolge „in einer anderen Dienststelle“ durch die Wortfolge „in einer anderen Abteilung“ ersetzt.*

*2. Im § 39 wird angefügt:*

*„(5) § 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die vorliegenden Änderungen des Magistrats-Bedienstetengesetzes lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

- Anpassungen an praktische Erfordernisse, Aufgreifen von Erfahrungen aus der Gesetzesvollziehung (Pkt 1.2 der Erläuterungen);
- Einbeziehung der Entlohnung Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen in das Gesetz und bezugsrechtliche Verbesserungen für diese Bedienstengruppe (Pkt 1.3 der Erläuterungen);
- Anpassung an bundes- und landesrechtliche Änderungen (Pkt 1.4 der Erläuterungen);
- Umsetzung von EU-Recht (Pkt 1.5 der Erläuterungen).

1.2. Die praktische Anwendung des Magistrats-Bedienstetengesetzes hat zu einigen Bestimmungen das Bedürfnis nach Klarstellungen, präziseren gesetzlichen Vorgaben oder Änderungen ergeben. In diesem Zusammenhang wird auf den geänderten Dienststellenbegriff (Z 3), die Frühpensionierungsmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr (Z 5.1, 6 und 34), die Fristsetzung für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand (Z 5.1), die Einschränkung des Versetzungsbegriffs (Z 11 und 12.1), geänderte Voraussetzungen für die qualifizierte Verwendungsänderung (Z 12.2) und die Einführung von Teuerungszulagen (Z 21.1, 26, 30, 31, 32) genannt.

1.3. Die Entlohnung der im Magistratsdienst stehenden Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen soll auch inhaltlich im Magistrats-Bedienstetengesetz geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit soll zudem eine seit Jahren in Verhandlung stehende Besoldungsverbesserung dieser Berufsgruppe erzielt werden. In diesem Zusammenhang sind auch diverse Bestimmungen im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, ua jene über die Förderung des Personalaufwandes durch das Land, gleichzeitig mit der vorgeschlagenen MagBeG-Novelle abzuändern; diese Maßnahmen bleiben jedoch einem gesonderten Vorhaben vorbehalten (vgl den Entwurf einer Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, im Internet auffindbar unter [http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=dokumentansehen&prodextern=true&veroeffentlichungid=9852&gruppeldap=gesetz\\_entw](http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=dokumentansehen&prodextern=true&veroeffentlichungid=9852&gruppeldap=gesetz_entw))

1.4. In Anpassung an Neuerungen in anderen Dienstrechten soll auch für den Magistratsdienst die Möglichkeit zur Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit sowie zur geförderten Bildungsteilzeit und zur Telearbeit geschaffen werden. Ein erhöhter Urlaubsanspruch wird ab dem vollendeten 43. Lebensjahr vorgesehen. Für die Stadt ist weiters die Möglichkeit vorgesehen, Sonderauskünfte aus der Sexualstrafäterdatei zu erhalten. Dazu wird im Einzelnen ausgeführt:

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl I Nr 138/2013, wurde für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, mit ihrem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit zu vereinbaren. Die Novelle trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Ziel dieser Änderungen ist die bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten sowie die finanzielle Absicherung von pflegenden und betreuenden Angehörigen (RV BlgNr 2407, XXIV. GP, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02407/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02407/index.shtml) ). Mit der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl I Nr 210/2013, wurden diese Maßnahmen auch Bundesbediensteten zugänglich gemacht, LGBl Nr 44/2015 sieht entsprechende Bestimmungen für den Landesdienst vor. Mit der vorliegenden Novellierung werden diese Instrumente auch im Dienstrecht der Magistratsbediensteten verankert.

Die Möglichkeit der geförderten Bildungsteilzeit wurde auf Bundesebene für den Bereich des Vertragsbedienstetenrechtes und des allgemeinen Arbeitsrechts im Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr 67/2013, vorgesehen. Für den Landesdienst enthält LGBl Nr 44/2015 entsprechende Änderungen. Die in der Vorlage vorgesehene Bestimmung orientiert sich am § 22a L-VBG.

Festgehalten wird zu diesen Anpassungen an das Bundesrecht, dass auch bisher natürlich die Möglichkeit bestanden hat und besteht, zu Pflege- oder Fortbildungszwecken Karenz- oder Teilzeitmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Änderungen verfolgen allein den Zweck, den Magistratsbediensteten den Zugang zu den entsprechenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (Pflegekarenzgeld im Fall der Pflegekarenz oder -teilzeit, Mittel der Arbeitslosenversicherung im Fall der Bildungsteilzeit) zu eröffnen.

Als zeitabhängiges Recht ist auch das Ausmaß des Urlaubsanspruches (Erholungsurlaub) derzeit unmittelbar vom Vorrückungstichtag abhängig. Dieser Zusammenhang soll entsprechend den bundesgesetzlichen (§ 65 BDG 1979 bzw § 27a VBG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010) und landesrechtlichen (§ 13 L-BG in der Fassung des Landesgesetzes LGBl Nr 13/2015) durch ein Anknüpfen an das Lebensalter ersetzt werden. Ein erhöhter Urlaubsanspruch von 240 Stunden soll daher in Hinkunft einheitlich ab der Vollendung des 43. Lebensjahres gebühren. Eine solche Ungleichbehandlung auf

Grund des Lebensalters ist nach Art 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie) nur zulässig, sofern sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Gesetz BGBl I Nr 82/2010 (BlgNR 751, XXIV. GP) führen dazu aus: „Die Anknüpfung des Urlaubsausmaßes an ein bestimmtes Lebensalter ist sachlich durchaus zu rechtfertigen, da der individuelle Erholungsbedarf etwa ab dem 40. Lebensjahr unabhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung tendenziell steigt. Die individuelle Arbeitsbelastung manifestiert sich dabei im Ausmaß des Anstiegs des Erholungsbedarfs. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruchs an ein bestimmtes Lebensalter wiederum nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar ist. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den neueren Dienstrechten der Länder und einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten.“

Die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, Auskünfte aus der Sexualstraftäterdatei zu erlangen, steht im Zusammenhang mit den im Rahmen des am 1. Dezember 2009 in Geltung getretenen 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr 40/2009, eingeführten speziellen Regelungen über Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern. Gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 hat demzufolge die Landespolizeidirektion Wien "nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen" ua den "Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen" einschlägige Auskünfte zu erteilen. Bisher stützen sich die Abfragen der Stadt betreffend Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei auf die allgemeine Bestimmung des § 3 Abs 2 Z 3 bzw § § 21 Abs 1 MagBG, die das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung als Ernennungs- bzw Anstellungsvoraussetzung vorsehen. Nach Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes (BKA-810.008/0008-V/3/2012 vom 13.6.2012) ist diese Bestimmung (bzw eine gleichlautende Bundesbestimmung) jedoch nicht hinreichend präzise, um Abfragen gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 darauf stützen zu können. Um die Abfragemöglichkeit außer Streit zu stellen, wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz vorzusehen. Da im Jugendbetreuungsbereich mitunter auch Bedienstete auf Grund freier Dienstverträge eingesetzt werden, soll auch für diese Fälle eine Abfragemöglichkeit eröffnet werden. Eine vergleichbare Bestimmung sehen etwa auch die §§ 8 Abs 6 L-VBG und 2 Abs 7 L-BG vor.

1.5. Im Urteil des EuGH vom 3. Mai 2012, RS C-337/10, Neidel gegen Stadt Frankfurt am Main, wurde in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellt, dass Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung so auszulegen ist, dass ein Beamter bei Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt nicht konsumierten Urlaub hat (Rz 32). Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu im Erkenntnis vom 27. Juni 2013, ZI 2013/12/0059, ausgeführt, dass Art 7 der zitierten Richtlinie die Kriterien für die unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt und daher entgegenstehendes innerstaatliches Recht nicht mehr anwendbar ist. Vom Bundesgesetzgeber wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl I Nr 210/2013, eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt. Auch im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 wurden Urlaubersatzleistungen bei Versetzung in den Ruhestand oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen (§ 14e L-BG idF LGBl Nr 44/2015). Um die unmittelbare Anwendung der Richtlinie zu vermeiden, wird eine entsprechende Anpassung an den Landes- und Bundesnormenbestand auch im Magistratsdienstrecht vorgeschlagen. Der Grund für die Nicht-Gewährung einer Urlaubsentschädigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis war bisher dessen Weiterbestehen auch im Ruhestand, weshalb keine sachliche Begründung für die Gewährung einer Urlaubsentschädigung gesehen wurde.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben bezweckt zum Teil die Herstellung einer unionsrechtskonformen Gesetzeslage (vgl Pkt 1 der Erläuterungen).

## **4. Kostenfolgen:**

Das Vorhaben wird insbesondere durch die Besserstellen der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen Mehrkosten für die Stadt Salzburg zur Folge haben, deren Höhe von der Stadt Salzburg mit ca 940.000,-€ jährlich beziffert wird. Durch erwartete höhere Landesförderungen wird sich die Nettobelastung jedoch voraussichtlich auf ca 456.000,-€ jährlich reduzieren.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu Z 1:**

Die Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

#### **Zu Z 2:**

In der Auflistung jener Bediensteter, mit denen nach wie vor die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses möglich ist, werden Bedienstete, die bereits bei einem anderen Rechtsträger in einem Beamtenverhältnis gestanden sind, ergänzt. Diese Bestimmung soll im Sinn von Art 21 Abs 4 erster Satz B-VG den Wechsel der Bediensteten zwischen den Gebietskörperschaften erleichtern.

#### **Zu Z 3:**

Als Dienststellen werden derzeit expressis verbis nur Ämter genannt, alle anderen Einrichtungen werden als „andere Verwaltungsstellen“ umschrieben. Entsprechend der Aufbauorganisation des Magistrats sollen auch Amtsstellen und Abteilungen genannt werden.

#### **Zu den Z 4 und 8:**

Die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, Auskünfte aus der Sexualstraftäterdatei zu erlangen, steht im Zusammenhang mit den im Rahmen des am 1. Dezember 2009 in Geltung getretenen 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr 40/2009, eingeführten speziellen Regelungen über Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern. Gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 hat demzufolge die Landespolizeidirektion Wien "nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen" ua den "Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen" einschlägige Auskünfte zu erteilen. Bisher stützen sich die Abfragen der Stadt betreffend Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei auf die allgemeine Bestimmung des § 3 Abs 2 Z 3 bzw § § 21 Abs 1 MagBG, die das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung als Ernennungs- bzw Anstellungsvoraussetzung vorsehen. Nach Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes (BKA-810.008/0008-V/3/2012 vom 13.6.2012) ist diese Bestimmung (bzw eine gleichlautende Bundesbestimmung) jedoch nicht hinreichend präzise, um Abfragen gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 darauf stützen zu können. Um die Abfragemöglichkeit außer Streit zu stellen, wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz vorzusehen. Da im Jugendbetreuungsbereich mitunter auch Bedienstete auf Grund freier Dienstverträge eingesetzt werden, soll auch für diese Fälle eine Abfragemöglichkeit eröffnet werden. Eine vergleichbare Bestimmung sehen etwa auch die §§ 8 Abs 6 L-VBG und 2 Abs 7 L-BG vor.

#### **Zu Z 5:**

Der neu vorgesehene § 15a MagBeG sieht für Bedienstete der Berufsfeuerwehr eine dem Art X des Nachtschwerarbeitsgesetzes – NSchG, BGBl Nr 354/1981 idGF, nachgebildete Möglichkeit vor, bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden zu können (vgl Z 6). Die im Abs 1 neu vorgesehene Z 3 nimmt darauf Bedacht (Z 5.1).

Erklärungen, mit denen die Versetzung in den Ruhestand bewirkt werden soll, können derzeit vergleichsweise kurzfristig abgegeben werden. Um die Nachfolgeplanung des Dienstgebers zu erleichtern, wird eine Frist von fünf Monaten angeordnet, die von der Beamtin oder dem Beamten in jedem Fall einzuhalten ist, da eine entgegenstehende Aussage in der Erklärung wirkungslos bleibt (Z 5.1, Abs 1 letzter Satz, und Z 5.2).

#### **Zu Z 6:**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine bestimmte Anzahl von Nachtschwerarbeitsmonaten aufweisen, sieht Art X NSchG die Möglichkeit vor, bereits ab Vollendung des 57. (bzw bei Arbeitnehmerinnen des 52.) Lebensjahres ein Sonderruhegeld zu beziehen und damit eine Frühpensionsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Tätigkeiten bei Feuerwehreinheiten oder bei Bereitschaftsdiensten der Feuerwehr gelten gemäß Art VII Abs 4 NSchG als Nachtschwerarbeit, wenn sie zwischen 22 Uhr und 6 Uhr über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden vorgenommen werden. Eine vergleichbare Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll auch für jene Bediensteten der Berufsfeuerwehr eingeräumt werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die erforderlichen Zeiträume (Abs 1) sowie die Definition der Nachtschwerarbeitsmonate (Abs 2) entsprechen den bundesrechtlichen Bestimmungen.

**Zu Z 7:**

Die für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen über den Ersatz der Ausbildungskosten werden an jene der Beamtinnen und Beamten (§ 24 Abs 5 MagBeG) angeglichen, bestimmte Kostenbestandteile gelten also von vornherein als nicht ersatzpflichtig (zB Grundausbildungskosten, Kosten für die Vertretung der oder des Bediensteten).

**Zu Z 9:**

In dieser Bestimmung werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Zu Z 10:**

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Telearbeit im Magistratesdienst entspricht inhaltlich weitgehend § 36a BDG, der durch die Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl I Nr 176/2004 in das Gesetz eingefügt wurde. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (BlgNR 685 XXII GP) führen dazu folgendes aus:

„Mit diesen Bestimmungen soll eine ausdrückliche dienstrechtliche Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung (für eine geeignete Form der Telearbeit einschließlich der Heimarbeit) geschaffen werden. Für diese Form der Dienstflexibilisierung sind in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes bereits positive Vorerfahrungen durch Erprobung im Rahmen von Pilotprojekten vorhanden. Diese zeigen sich vor allem in einer höheren Motivation der Mitarbeiter durch die Übernahme von mehr Eigenverantwortung, in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in der geringeren Fluktuation der Mitarbeiter durch den aus der Telearbeit gewonnenen Attraktivitätszuwachs.

Die Einführung von Telearbeit ist nur zulässig, wenn keine dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und der Bedienstete zudem folgende Voraussetzungen aufweist:

Bedienstete, denen vom Dienstgeber Telearbeit angeboten wird, sollen bewährt und zur Telearbeit geeignet sein. Telearbeit ist in diesem Sinn ein zusätzliches Instrument zur Leistungsförderung.

Bei den in Form von Telearbeit zu verrichtenden dienstlichen Aufgaben muss eine Ergebniskontrolle möglich sein, was das Vorliegen von Erfahrungswerten hinsichtlich der durchschnittlich in einer Zeiteinheit zu erbringenden Arbeitsleistungen voraussetzt. Diese Eignung der dienstlichen Aufgaben für Telearbeit ist von der Dienstbehörde (Personalstelle) zu beurteilen.

Zudem hat sich der Bedienstete dazu zu verpflichten, Vorkehrungen für die Datensicherheit nach dem Datenschutzgesetz und die Amtsverschwiegenheit und andere Geheimhaltungspflichten zu treffen.

Die Durchführung von Telearbeit erfolgt auf Basis einer Anordnung, die jedoch die Zustimmung des Bediensteten voraussetzt. Kein Bediensteter hat einen Anspruch auf Gewährung oder Beibehaltung dieser Dienstverrichtungsform, ebenso wenig kann sie gegen seinen Willen fortgesetzt angeordnet werden.

Telearbeit ist vom Dienstgeber sowohl bei Entfall einer der Voraussetzungen nach Abs 1, bei wiederholter Nichteinhaltung der in der Anordnung geregelten Bedingungen und wiederholter Nichterbringung des zu erwartenden Arbeitserfolges als auch im Falle der Zurückziehung der Zustimmung des Beamten zur Telearbeit (zB bei Wegfall der für ihn maßgebenden Umstände) zu widerrufen.“

**Zu den Z 11 und 12:**

Das Magistrates-Bedienstetengesetz geht von einem sehr klein strukturierten Dienststellenbegriff aus, der nicht nur einzelne Abteilungen, sondern auch sämtliche Ämter als eigene Dienststellen definiert (§ 2 Z 1 MagBeG, vgl dazu auch die in Z 3 vorgeschlagene Änderung). Im Vergleich dazu sieht etwa § 3 Z 1 L-VBG für die Landesverwaltung lediglich Abteilungen, Bezirkshauptmannschaften und Einrichtungen vergleichbarer Größe als Dienststellen vor. Da auch die Bestimmungen über die Versetzung bzw die Abgrenzung zur Verwendungsänderung (§§ 41 und 43 MagBeG) auf dem Dienststellenbegriff aufbauen, ergibt sich daraus eine sehr eingeschränkte Dispositionsbefugnis des Dienstgebers, da auch die Verwendung einer oder eines Bediensteten in einem anderen Amt derselben Abteilung als Versetzung zu qualifizieren ist und daher nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis überdies nur in Bescheidform vorgenommen werden kann. Diese mangelnde Flexibilität wird als unbefriedigend empfunden und soll dahingehend geändert werden, dass innerhalb einer Abteilung Verwendungsänderungen grundsätzlich formfrei ermöglicht werden. Wie bisher bleiben aber erhöhte Anforderungen für jene Verwendungsänderungen erhalten, die sich nachteilig für die oder den Bediensteten auswirken können (qualifizierte Verwendungsänderungen, § 43 Abs 2 und 3 MagBeG), wobei jedoch zu befürchtende Laufbahnverschlechterungen und lange Einarbeitungszeiten als Voraussetzungen für das Vorliegen einer qualifizierten Verwendungsänderung entfallen.

Die gemäß § 10 Abs 2 lit 1 des Magistrates-Personalvertretungsgesetzes bestehende Mitwirkungsbefugnis des Hauptausschusses wird an diese Änderungen angepasst (Art II).

**Zu den Z 13, 19 und 27:**

Auch für Magistratsbedienstete soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter Inanspruchnahme der im § 21c des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) vorgesehenen Einkommensersatzleistungen nahe Angehörige pflegen zu können. Erforderlich dafür ist eine dem § 14c AVRAG gleichartige landesrechtliche Bestimmung (§ 21c Abs 1 vorletzter Satz BPGG). Die in der Vorlage vorgesehenen Formulierungen (§§ 72a und 88 MagBeG) sind den §§ 50e und 75c BDG 1979 nachgebildet.

Die vorgesehenen inhaltlichen Kriterien verfolgen vor allem den Zweck, die gemäß § 21c BPGG erforderliche Gleichartigkeit herzustellen. So darf auch im Magistratsdienstverhältnis die bei der Pflegezeit herabgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit nicht unter zehn Stunden liegen und kann eine Pflegekarenz bis zu einer Dauer von drei Monaten gewährt werden. Auch die erforderlichen Pflegestufen (Pflegestufe 3 bzw in bestimmten Fällen Pflegestufe 1) ergeben sich aus dem Bundesrecht. Pflegekarenz kann für denselben zu pflegenden/betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Eine einmalige neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz ist bei Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe aber zulässig.

Durch die Ergänzung im § 159 Abs 5 MagBeG (Z 27) besteht auch bei Pflegezeit die Möglichkeit, die Pensionsbeiträge von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten und so allfällige pensionsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

Regelungsvorbild für die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bildungsteilzeit (§ 72b MagBeG) ist § 11a AVRAG. Die Bildungsteilzeit soll eine Weiterbildung auch neben einer Teilzeitbeschäftigung im aufrechten Dienstverhältnis ermöglichen. Dies kann vor allem Bedienstete mit einem geringeren Einkommen motivieren, da durch den Bezug eines Teilzeitarbeitsentgelts sowie eines pauschalierten Bildungsteilzeitgeldes der Einkommensentfall gemindert wird.

Wesentlich ist der für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit zulässige Rahmen der Arbeitszeitreduktion. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Dienstgeber können schriftlich eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der oder des Bediensteten um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf jedenfalls zehn Stunden nicht unterschreiten.

**Zu den Z 14 und 15:**

Das Urlaubsausmaß hängt nach geltender Rechtslage auch vom Dienstalter ab, zu dem sowohl tatsächliche Dienstzeiten als auch angerechnete Vordienstzeiten zählen (§ 74 Abs 2 MagBeG). Daneben besteht auch ab dem Erreichen bestimmter Dienstklassen ein erhöhter Anspruch auf Erholungsurlaub. Diese Bestimmungen sollen durch ein am Landes- bzw Bundesrecht orientiertes einheitliches Anknüpfen an die Vollendung des 43. Lebensjahres ersetzt werden (§ 65 BDG 1979, § 27a VBG; § 13 L-BG, § 23 L-VBG). In den Erläuterungen zum bundesrechtlichen Regelungsvorbild wird darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung an ein bestimmtes Lebensalter aufgrund des etwa ab dem 40. Lebensjahr steigenden Erholungsbedarfs sachlich durchaus zu rechtfertigen ist und weiters für Bedienstete mit lückenhafter Erwerbsbiographie einen zusätzlichen Ausgleich für die Belastung durch Kindererziehung und Pflege von Angehörigen schafft. Es sei daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruchs an ein bestimmtes Lebensalter nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar sei (vgl RV BlgNR 751, XXIV. GP).

Das erhöhte Urlaubsausmaß fällt ab demjenigen Kalenderjahr an, in dem der 43. Geburtstag in der ersten Jahreshälfte liegt. Liegt der 43. Geburtstag in der zweiten Jahreshälfte, fällt das erhöhte Urlaubsausmaß wie auf Bundesebene ab dem folgenden Kalenderjahr an.

**Zu Z 16:**

Die hier vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen stellen zum einen den auf Vertragsbedienstete beschränkten Anwendungsbereich des § 83 MagBeG dar (Z 16.1) und stellen zum anderen die besoldungsrechtliche Terminologie richtig (Z 16.2).

**Zu Z 17:**

Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen wird auf Pkt 1.2 der Erläuterungen verwiesen. Wie dort ebenfalls ausgeführt wird, hat der Verwaltungsgerichtshof den Entschädigungsanspruch auch der öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der zitierten Richtlinie begründet.

Auch das Magistrats-Bedienstetengesetz sieht derzeit für Beamtinnen und Beamte keine Urlaubersatzleistung bei Versetzung in den Ruhestand oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor, sodass, um eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmung zu vermeiden, eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt werden muss. Der dazu vorgeschlagene § 83a MagBeG orientiert sich am bundesgesetzlichen Regelungsvorbild des § 14e L-BG.

Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung kann entfallen, wenn die Beamtin oder der Beamte das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die provisorische Beamtin oder der provisorische Beamte wegen Nicht-Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse, unbefriedigenden Arbeitserfolgs oder pflichtwidrigen Verhaltens gekündigt wird. Ferner besteht kein Anspruch auf Urlaubersatzleistung, wenn das Dienstverhältnis in Folge eines Amtsverlustes endet oder die Beamtin oder der Beamte entlassen wird. Darüber hinaus soll auch dann keine Abgeltung erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte nur deshalb ihren bzw seinen Urlaub nicht konsumieren kann, weil sie bzw er auf eigene Initiative pensioniert wird, obwohl keine Dienstunfähigkeit vorliegt, oder aber das Dienstverhältnis durch Austritt beendet.

Ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung besteht darüber hinaus lediglich für ein Höchstausmaß von vier Wochen pro Urlaubsjahr, also nicht für den gesamten gebührenden Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 74 MagBeG). Das entspricht dem nach der Richtlinie 2003/88/EG vorgesehenen Mindesturlaub, auf den sich auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bezieht.

#### **Zu Z 18:**

Um jegliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu vermeiden, soll nunmehr auch der Anspruch auf den sogenannten „Papamonat“ in einen – den neuen Familienformen entsprechenden – Anspruch auf einen „Baby Monat“ umgewandelt werden. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf einen unbezahlten Karenzurlaub in der Dauer von bis zu vier Wochen auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Baby nehmen wollen. Gleichzeitig soll für Personen, die ein Kind adoptieren, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs geschaffen werden.

#### **Zu den Z 20, 28, 33 und 35:**

Diese Änderungen bewirken lediglich redaktionelle Verbesserungen.

#### **Zu den Z 21.1, 26, 30, 31 und 32**

Im Magistrats-Bedienstetengesetz sind im Unterschied zum dadurch aufgehobenen Magistrates-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002 keine Teuerungszulagen mehr vorgesehen. Ein entsprechender Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten soll aber wieder ermöglicht werden.

#### **Zu Z 21.2:**

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit Einbeziehung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in die Besoldungsbestimmungen des MagBeG.

#### **Zu den Z 22.1 und 22.2, 23, 24, 25, 39, 40.1, 40.2 und 40.4:**

Alle neu eintretenden Kinderpädagoginnen und -pädagogen werden unabhängig von ihrem Einsatzbereich in das neue Entlohnungsschema 2 und dort in die Verwendungsgruppe kp gereiht.

Die Ansätze der neuen Verwendungsgruppe kp werden so gestaltet, dass sie in Relation zu ki1-(alt) etwa bis zur Erfahrungsstufe 6 deutlich höher verlaufen und sich danach allmählich an das bisherige Besoldungsniveau annähern.

Gehaltsstufe:	ki-1 (ab 1.3.2015)	kp neu
1	1.942,50	2.300,00
2	1.975,20	2.320,00
3	2.007,10	2.340,00
4	2.039,90	2.360,00
5	2.072,10	2.380,00
6	2.122,30	2.400,00
7	2.200,90	2.430,00
8	2.284,30	2.460,00
9	2.369,00	2.510,00
10	2.455,20	2.590,00
11	2.548,80	2.690,00
12	2.678,90	2.830,00
13	2.809,20	2.960,00
14	2.936,00	3.080,00
15	3.062,80	3.210,00
16	3.175,00	3.330,00
17	3.292,60	3.450,00
18	3.419,10	3.570,00

19	3.534,10	3.680,00
----	----------	----------

Gruppenführende-Pädagoginnen erhalten (bezogen auf die Dauer dieser Verwendung) als Funktionszulage eine Gruppenzulage in der Höhe von 3% brutto aus dem Beamtengehaltsansatz V/2 (= derzeit: 74,2 €). Den Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt je nach Anzahl der Kindergruppen eine im Gesetz festgelegte Zulage. Allen Leiterinnen und Leitern gebührt die Gruppenführungs- und Leiterzulage kumulativ.

Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen soll eine Funktionszulage in der Höhe von monatlich 10% aus V/2 brutto (= 247,4 €) gebühren; werden ausnahmsweise sonstige Bedienstete eingesetzt (§ 17 Abs 2 lit c der Tagesbetreuungs-Verordnung) gebührt eine Zulage von 7 %. Die vorgeschlagene Anhebung um ca 100,00 € erscheint gerechtfertigt, da Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen eine langwierige Ausbildung absolvieren, hinsichtlich der Einsatzorte sehr flexibel sein müssen und zudem ein Mangel an entsprechenden Bediensteten herrscht.

Für die Urlaubs- und Vorbereitungszeitenregelungen sollen weiterhin ergänzende Bestimmungen im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geregelt werden.

Jene Bediensteten, die sich am 31. Dezember 2015 als Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen verwendet werden, werden nach Maßgabe des § 221 Abs 8 MagBeG (Z 38) alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Entgelte in das neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet.

#### **Zu Z 22.3**

Für bestimmte Bedienstetengruppen sollen einheitliche Gehaltsansätze vorgesehen werden, die an die Stelle der Einstufung in eine Gehaltstabelle (Anlage 2) treten.

#### **Zu Z 27:**

Die Möglichkeit, während einer Teilzeit die vollen Pensionsbeiträge weiter entrichten zu können, ist derzeit auf Zeiten nach dem 60. Lebensjahr beschränkt. Diese Altersbeschränkung soll entfallen und für alle Zeiten einer Teilbeschäftigung (auch nach den §§ 71a und 71b MagBeG) bis zur Dauer von zehn Jahren die Möglichkeit offen stehen, Pensionsbeiträge im ungekürzten Ausmaß zu entrichten.

#### **Zu Z 29:**

Nach einer Überstellung wird die Neueinstufung derzeit lediglich unter Bedachtnahme auf allfällige Vorrückungen oder Zeitvorrückungen vorgenommen. In Zukunft soll auch auf mögliche Beförderungen Bedacht genommen und den überstellten Bediensteten so eine benachteiligungsfreie Karriere in der neuen Verwendungsgruppe ermöglicht werden.

#### **Zu Z 34:**

In der Z 6 wird die neu vorgesehene Frühpensionsmöglichkeit für Bedienstete der Berufsfeuerwehr berücksichtigt und angeordnet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15a MagBeG (vgl die Erl zu Z 6) keine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage vorzunehmen ist.

Die Z 6a nimmt darauf Bedacht, dass die Dynamik des Pensionsrechts dazu geführt hat, dass unter Umständen jene Zeiten, für die von Bediensteten besondere Pensionsbeiträge entrichtet worden sind (sog „Nachkauf“ von Ruhegenussvordienstzeiten), keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Pensionierung haben. In diesem Fall soll für die oder den Bediensteten zur Vermeidung ungerechtfertigter Erschwernisse die Möglichkeit bestehen, den Nachkauf rückgängig zu machen und die entrichteten Beiträge zurückzuerhalten.

#### **Zu Z 36:**

In dieser Bestimmung werden einige Zitate von Richtlinien aktualisiert, die inhaltlich bereits umgesetzt worden sind.

#### **Zu Z 37:**

Die Z 37.1 bewirkt lediglich eine redaktionelle Änderung. In der Z 37.2. wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung bei Vertragsbediensteten an jene für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung (§ 192 Abs 3 Z 2 MagBeG) anzupassen. Die bisher geltende fiktive Anwendung von Beamtenpensionsbestimmungen auf Vertragsbedienstete führt auf Grund der unterschiedlichen Pensionssysteme zu unbefriedigenden Ergebnissen, da Bedienstete zwar alle Voraussetzungen für eine ASVG-Alterspension erfüllen können, aber trotzdem keine einmalige Entschädigung erhalten, da sie zB die erforderliche Altersgrenze des Beamtendienstrechtes nicht erreichen. Da von dieser Benachteiligung überwiegend Frauen betroffen sind, soll die Unterscheidung auch aus Gleichstellungserwägungen entfallen.

**Zu Z 38:**

Die Änderungen sollen ohne längere Legisvakanz, aber auch ohne Rückwirkung in Kraft treten (Abs 7). Bedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen werden in jene Gehaltsstufe gereiht, die ihrer bisherigen Entlohnungsstufe numerisch entspricht (Abs 9). Die erste Vorrückung aus dieser Überleitungsstufe heraus erfolgt zu jenem Zeitpunkt, der auch in der bisherigen Entlohnungsstufe vorgesehen war, dh der Vorrückungszeitraum beginnt nicht neu zu laufen. Da die in der Regierungsvorlage enthaltenen Gehaltsansätze die für das Jahr 2016 vereinbarte Valorisierung der Gehälter im öffentlichen Dienst noch nicht beinhalten, sieht Abs 8 eine Ermächtigung vor, auch diese Ansätze bereits mit 1. Jänner 2016 durch Verordnung zu erhöhen.

Abs 10 enthält eine besondere Anordnung für die Anrechnung von in der Vergangenheit entrichteten überhöhten Pensionsbeiträgen. Bis zum Inkrafttreten des 2. Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes, LGBl Nr 95/2005, fanden auf Magistratsbeamtinnen und –beamte die bundesrechtlichen Pensionsbestimmungen sinngemäß Anwendung (§ 14 des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1981, § 192 des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes). Daraus ergibt sich, dass die mit dem 1. Budgetbegleitgesetz 1997, BGBl I Nr 138/1997, vorgenommene Absenkung des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, die bis zum 30. November 1959 geboren worden sind (§ 62e Abs 12 des Pensionsgesetzes 1965), auch auf Magistratsbeamtinnen und –beamte anzuwenden war. Die sachliche Begründung für diese auf bestimmte Altersgruppen eingeschränkte Reduktion des Pensionsbeitrages entfiel jedoch mit der Umstellung auf das landesrechtliche Pensionssystem, da die im Bundesrecht an diesen Stichtag (30. November 1959) anknüpfenden Rechtsfolgen (zB Verlustbegrenzung durch Durchrechnung) nicht mehr in dieser Form vorgesehen waren. Aus diesem Grund sieht § 159 Abs 2 Z 1 und 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes nicht mehr den 30. November 1959, sondern den (landesrechtlich relevanten) 1. Jänner 1957 als Abgrenzungsdatum vor.

Für die in der Vergangenheit geleisteten Mehrbeträge, die auf Grund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ohne sachliche Begründung geleistet worden sind bzw deren Begründung nachträglich weggefallen ist, sollen auf Antrag der Beamtin oder des Beamten in Form einer unverzinsten Gutschrift rückerstattet werden. Diese Gutschrift ist in der Folge mit den von der oder dem Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträgen oder aber bei Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes mit den Beiträgen gemäß § 47 LB-BG zu verrechnen. Eine Barauszahlung ist nicht vorgesehen.

**Zu Z 40.3:**

Das Erreichen der 10. Gehaltsstufe in der Dienstklasse V ist Bediensteten der Verwendungsgruppe C nur möglich, wenn bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Bestimmung soll auch auf jene Bediensteten Anwendung finden, die eine Planstelle der Verwendungsgruppe B innehaben.

**Zu Art II:**

Im Hinblick auf den sehr kleinstrukturierten Dienststellenbegriff der Magistratsorganisation soll die Mitwirkung des Hauptausschusses der Personalvertretung auf jene gegen den Willen eines Bediensteten vorgenommenen Maßnahmen beschränkt werden, die eine Zuordnung zu einer anderen Abteilung bewirken (vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 11 und 12.)

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen